

(Abg. Günther.)

(A) Gesellschaft abgelehnt, auf die betreffenden Voraussetzungen einzugehen, die als die *conditio sine qua non* gelten sollten, um die Ankaufsverhandlungen weiterführen zu können.

(Zuruf.)

Meine Herren! Ich höre eben von dem Herrn Abg. Müller: „Weil der Vertrag eben abgeschlossen war.“

(Zuruf.)

Gewiß, mit der Regierung, mit anderen konnte sie ihn nicht abschließen. Gewiß hätte die Gesellschaft mit dem Preise von 2 000 000 M. für diesen Grundbesitz von 100 000 qm ein außerordentlich gutes Geschäft gemacht. Sie hätte bedeutend mehr bekommen, als sie für den gesamten Besitz von der Königl. Staatsregierung als Kaufpreis verlangt hat. Es wären aber dabei unsere sächsischen Interessen ganz besonders geschädigt worden.

(B) Es wurde nun gesagt, der Vertrag sei mit der Königl. Staatsregierung in der Form des Erlaubnis-scheines schon abgeschlossen gewesen. Die vertraglichen Bestimmungen in dem Erlaubnis-scheine, ich habe sie nicht einzeln im Kopfe, ich habe den Verhandlungen in der Finanzdeputation A mit beigewohnt, sie sind mir nicht einzeln gegenwärtig. Aber das weiß ich und kann ich mir vorstellen, daß die vertraglichen Bestimmungen im Erlaubnis-scheine kein Hindernis gewesen wären für die Brambacher Sprudelgesellschaft, vor etwa 14 Tagen ihren böhmischen Grundbesitz um etwa 2 000 000 M. zu verkaufen, sie hätte lediglich die Konventionalstrafe zahlen müssen. Aber bei einem derartigen Kaufpreise von 2 Millionen wäre es der Sprudelgesellschaft wohl ein Leichtes gewesen, wenn sie gegen die vaterländischen Interessen hätte verstoßen wollen, darauf einzugehen oder überhaupt in weitere Verkaufsverhandlungen mit den im Auslande befindlichen Interessenten einzutreten. Ich meine, man muß die Sache auch ganz ruhig, objektiv, ohne Voreingenommenheit betrachten und beurteilen, dann wird man schließlich doch zu der Überzeugung kommen müssen, daß bei allem spekulativen Interesse, von dem natürlich auch so ein Geschäft geleitet sein muß wie jeder Kaufmann, jeder Geschäftsmann, doch die ganze Behandlung und die Art und Weise, wie man die Verhandlungen seitens der Sprudelgesellschaft geführt hat, ein durchaus loyales Gepräge aufwies, daß sie eine Haltung betätigt hat, mit der man nur durchaus einverstanden sein kann.

Meine Herren! Die Hauptfrage, die uns aber vornehmlich interessiert — meine jetzigen Ausführungen

waren ja nur das Präludium meiner Darlegungen —, ist die, ob der Staat die Sache selbst in die Hand nehmen oder der Brambacher Sprudelgesellschaft die Konzession erteilen soll. Das ist der springende Punkt, auf den auch schon der Herr Abg. Dr. Schanz verwies, und das ist der Kernpunkt, um den es sich bei der Besprechung im vorliegenden Falle handelt. Die Lösung soll nun in der letztgenannten Weise erfolgen, so, daß der Sächsischen Sprudelgesellschaft von der Königl. Staatsregierung eine Konzession in der Form des oben besprochenen oder angedeuteten Erlaubnis-scheines erteilt wird. Ich spreche ganz offen aus: diese Art der Lösung findet meinen Beifall nicht; ich hätte eine andere Lösung gewünscht, und zwar in der Richtung, daß der Staat die Grundstücke erworben und selbst die Sache in die Hand genommen hätte.

Wenn nun in dem Berichte der Königl. Staatsregierung gesagt wird, daß die Zurücksetzung Brambachs zugunsten von Bad Elster eine den Absichten des Gesetzes nicht entsprechende Unbilligkeit gewesen wäre und daß nach einem alten Erfahrungssatze die Wirkungen von Heilquellen zu einem wesentlichen Teile an deren Ursprungsort gebunden seien, so kann ich mich mit einem derartigen Standpunkte, mit einer derartigen Auffassung der Königl. Staatsregierung durchaus einverstanden erklären. Wenn ich aber einen solchen Standpunkt vertrete, einen solchen Grundsatz, einen solchen Gedanken in solche Worte gebunden aufstelle, dann muß ich auch die entsprechenden Konsequenzen daraus ziehen, und das hat, meine Herren, die Königl. Staatsregierung nicht getan. Hier setzen nun meine Vorwürfe gegen die Königl. Staatsregierung ein. (D)

Meine Herren! Man darf doch nicht verkennen, daß auch berechnete, schwerwiegende Interessen von Bad Elster zu vertreten sind, die meiner Ansicht nach eine ganz andere Lösung hätten finden müssen und hätten finden können, wenn eben die Königl. Staatsregierung selbst als Unternehmer für die Errichtung eines Bades oder derartiger Anlagen in Brambach aufgetreten wäre. Ich habe mich in den letzten Wochen mit den Fragen beschäftigt: Würde etwa, wenn die Königl. Staatsregierung selbst den Willen zeigte, die Sache noch zu übernehmen, das Bad Elster geschädigt werden, oder würde das Bad Elster unter allen Umständen geschädigt werden, wenn die Konzessionserteilung bestehen bliebe? Ich maße mir nicht an, hier etwa ein abschließendes Urteil abzugeben, was richtig sein könnte, aber nach meiner Kenntnis der Sach-